

Die gemeindliche Abfallbeseitigung wird durch die in den Reglementen festgelegten Abfallbeseitigungsgebühren der Benutzer, durch die Gemeinden und durch staatliche Subventionen finanziert.³⁵⁰

Auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung steht den Gemeinden eine Autonomie zu, wie sie beispielsweise den Gemeinden in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in diesem Umfang gewährleistet ist.³⁵¹ Den liechtensteinischen Gemeinden ist es so möglich, lebensnotwendige Leistungen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen ihrer Bürger zu erbringen. Allerdings werden diese Aufgabenbereiche teilweise mit erheblichen Subventionen gefördert, wodurch dem Staat praktisch Mitbestimmungsrechte erwachsen, die eine autonome Entscheidung der Gemeinden umso mehr beeinflussen können, je grösser die Subventionen prozentual ausfallen.³⁵²

G. Das Forstwesen

Obwohl etwa 91 Prozent der gesamten Waldflächen im Fürstentum Liechtenstein den elf Gemeinden und acht Alppenossenschaften gehören,³⁵³ haben weder die Gemeinden noch die Alppenossenschaften alleinige Kompetenzen in Fragen der Forstwirtschaft. Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nur im Einvernehmen mit dem

³⁵⁰ An öffentliche Kehrichtverwertungsanstalten werden Subventionen in Höhe von 40 % der Kosten gezahlt, Art. 2 lit. e der Verordnung vom 12. 9. 1958 über die Ergänzung des Subventions-Reglements, LGBl. 1958 Nr. 18.

³⁵¹ In Niedersachsen sind die Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die Kreise bzw. die Kreisebene verlagert worden, v. Mutius, Gutachten, E 107.

³⁵² Die Bedeutung der Subventionen als Lenkungsmittel des Staates treten im Abfallwesen sichtbar hervor. Dem Begehren der Gemeinden, ihren Anteil in Höhe von ca. 3,5 Mio Franken an der vom «VFA» errichteten zweiten Verbrennungslinie mit einer Subvention von 40 % zu unterstützen, kommt die Regierung nur unter bestimmten Auflagen nach. Zu den Einzelheiten siehe «Kehrichtanlage Buchs: Beharrung oder Kompromiss?», in: L. Volksblatt vom 10. 5. 1985, S. 1. Zu der Bedeutung von Subventionen als Lenkungsmittel des Staates siehe S. 176ff.

³⁵³ Bielinski, S. 17 mit Verweis in Anm. 5.